

16596/AB
= Bundesministerium vom 13.02.2024 zu 17099/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.897.804

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17099/J-NR/2023

Wien, am 13. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 13.12.2023 unter der **Nr. 17099/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage: Einnahmen aus Prüfungen der Wirtschaftskammern (2013-2022)** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Einnahmen der Wirtschaftskammern aus Prüfungen im weiteren Sinne:*
 - *Wie hoch waren die Einnahmen der Wirtschaftskammern von 2013 bis 2022 aus allen Prüfungen? Bitte getrennt nach Wirtschaftskammer, Prüfungen, Jahren und Bundesland angeben.*
 - *Wie hoch waren die Einnahmen der Wirtschaftskammern von 2013 bis 2022 aus Kursen zur Vorbereitung auf Prüfungen? Bitte getrennt nach Wirtschaftskammer, Kursen zur Vorbereitung, Jahren und Bundesland angeben.*
 - *Wie hoch waren die Einnahmen der Wirtschaftskammern von 2013 bis 2022 aus Kursen anderer Art? Bitte getrennt nach Wirtschaftskammer, Kursen, Jahren und Bundesland angeben.*

- *Wie hoch waren die Einnahmen der Wirtschaftskammern von 2013 bis 2022 aus allen Nachprüfungen? Bitte getrennt nach Wirtschaftskammer, Prüfungen, Jahren und Bundesland angeben.*

Dazu hat die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) die in der Beilage enthaltene Aufstellung vorgelegt. Die WKO führt dazu ergänzend aus, dass auf Grund der Skartierungsregeln Zahlenmaterial für die Jahre ab 2016 vorliegt und dieses Angaben über den Prüfungsaufwand insgesamt enthält, da Aufzeichnungen getrennt nach erstmaligem Antreten und Nachprüfungen nicht geführt worden sind.

Bei "Kursen zur Vorbereitung auf Prüfungen" und "Kursen anderer Art" handelt es sich ganz abgesehen davon, dass die von der Haushaltsoordnung vorgegebenen Finanzpositionen eine derartige Aufschlüsselung nicht vorsehen, um im eigenen Wirkungsbereich in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit von Selbstverwaltungskörpern zu besorgende Angelegenheiten, die nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Beilage

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

